

Glossar

abiotische Standortfaktoren	unbelebte Standortparameter, z.B. klimatische Faktoren (Licht, Temperatur, Luftfeuchte, Wind), hydrologische Faktoren (Wasserstandshöhe, pH-Wert) oder Bodenfaktoren (Korngröße und chemische Zusammensetzung des Substrates)
Aggregation	im hier verwendeten Kontext: Ansammlung (z.B. Ansammlung von Zugvögeln in einem Gebiet)
Aktionsraum	Gesamtheit aller von einer Tierart in den verschiedenen Phasen ihres Lebenszyklus benötigten Lebensräume
Allgemeiner Kenntnisstand und allgemein anerkannte Prüfungsmethoden und Orientierungswerte	Diese entsprechen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik sind solche anzusehen, die sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als richtig darstellen, sich aus der Summe der Erfahrungen der Technik ergeben, deren Bewährung in der Praxis feststeht, dem Kreis der betreffenden Anwender bekannt sind und von ihnen als richtig anerkannt werden.
Altarm/Altwasser	als Altarm wird der abgeschnürte Teil eines Fließgewässers bezeichnet, der noch eine Verbindung mit dem Gewässer besitzt; ein Altwasser ist demgegenüber vollständig vom Fließgewässer abgetrennt
Alternativenprüfung	formeller Nachweis über die Prüfung von zumutbaren Alternativen. Das Fehlen zumutbarer Alternativen in diesem Sinn bedingt nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Projektziele nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind. Den unterschiedlichen Begriffen ist gemein, dass es sich um unterschiedliche technische Möglichkeiten handelt, das Projektziel zu erreichen. Eine Variante, die auf ein anderes Projekt hinausläuft ist keine Alternative im Sinne der genannten Vorschriften, sie muss von der Planfeststellungsbehörde nicht berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, 4 A 11/02). Varianten, die nicht ernsthaft in Betracht kommen, müssen ebenfalls nicht in den Abwägungsprozess eingestellt werden (vgl. dazu etwa BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, 9 A 11/03).
antagonistische Wirkungen	gegensätzliche Wirkungen (z.B. Nährstoffanreicherung durch Einträge und Nährstoffaushagerung durch Pflegemaßnahmen)
aquatisch	Aufnahme, pflanzensoziologische im Gelände erstellte Liste aller Pflanzen, die auf einer mehrere Quadratmeter großen Fläche vorkommen. In der Liste ist die Deckung der Pflanzenarten enthalten und auch Angaben zum Standort (z.B. Höhe über NN, Nutzung usw.). Die Aufnahmelisten werden zu Tabellen zusammengestellt, aus denen die Pflanzenausstattung eines Gebietes hervorgeht.
Art von gemeinschaftlichem Interesse	Art, für die in der FFH-RL Schutzbestimmungen formuliert werden. Arten von Gemeinschaftlichem Interesse werden in den Anhängen II, IV und V der FFH-RL genannt.
Artenschutzfachbeitrag	In einem Planfeststellungsverfahren sind auch die speziellen Ar-

	tenschutzbelange des § 19 Abs. 3 Satz 2 und der §§ 39 bis 43 BNatSchG zu berücksichtigen, mit denen die Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie in Bundesrecht ungesetzt werden. Danach sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Arten, die in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet besonders oder streng geschützt sind, zu ermitteln und zu bewerten. Dies sollte zweckmäßigerweise in einem besonderen „Fachbeitrag Artenschutz“ dokumentiert werden. Es wird empfohlen, diesen in die UVU zu integrieren.
auf den Stock setzen	Entfernen aller oberirdischen Gehölzteile bei strauchigen Gehölzen bis auf ca. 0,2 m über dem Boden, um den Neutrieb zu fördern und das Höhenwachstum zu begrenzen
auslichten	Entfernen von einzelnen Ästen und Zweigen bei Gehölzen mit dem Ziel, eine bessere Belichtung und Belüftung im Kroneninnern zu erreichen
Ausnahmeprüfung	Prüfschritt gemäß § 34 Abs. 3-5 BNatSchG, in dem geprüft wird, ob ein Vorhaben, das gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist, ausnahmsweise zugelassen oder durchgeführt werden kann.
Benjeshecke	Wälle aus Gehölzschnitt und Rodungsmaterial, die in meistens gehölzarmen Bereichen angelegt werden mit dem Ziel, freilebenden Tieren Unterschlupf zu bieten, um so durch natürliche Verbreitung von Gehölzsamen die Entstehung von Feldgehölzstreifen zu initiieren
Benthos	Lebensgemeinschaft pflanzlicher und tierischer Organismen der Bodenzone von Gewässern
Bewertungen im Rahmen der UVP	Im Rahmen einer UVP ist an zwei Stellen eine Bewertung durchzuführen. In der vom TdV nach § 6 durchzuführenden UVU ist eine Bewertung im Hinblick auf zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich. Nach § 12 UVPG bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen der Maßnahme auf der Grundlage der vom TdV nach § 6 UVPG vorzulegenden Unterlagen (so genannte rechtliche Bewertung). Die Ergebnisse werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.
Biodiversität	biologische Vielfalt, beinhaltet die Ebenen Gendiversität, Artendiversität und Ökosystemdiversität
biogeografische Region	Das Gebiet der EU-Mitgliedstaaten umfasst sechs, für die Umsetzung der FFH-RL definierte biogeografische Regionen (alpin, boreal, atlantisch, kontinental, mediterran, makaronesisch), denen spezifische Lebensraumtypen und Arten zugeordnet sind
biotische Dynamik	Veränderungen der Art- und Mengenverhältnisse in einer Lebensgemeinschaft, oft ausgelöst durch Veränderungen im Gefüge der Standortfaktoren, z.B. durch Verdrängung empfindlicher Arten durch einsetzende Verlärmung.
Biotop/Biototyp	Lebensraum einer Gemeinschaft verschiedenartiger Pflanzen und Tiere, ähnliche Biotope lassen sich zu Gruppen von Biototypen zusammenfassen
BirdLife International	internationale Dachorganisation der Vogelschutzverbände mit Sitz in Cambridge (UK); erstellt u.a. eine Liste von IBA-Gebieten + (deutsche Partnerorganisation: Naturschutzbund Deutschland NABU)

charakteristische Art eines Lebensraums	Art, die ihren eindeutigen Vorkommensschwerpunkt in diesem Lebensraumtyp hat, wenn dieser in einer naturraumtypischen Ausprägung ausgebildet ist.
Degradierung/Degradation	Veränderung des vorhandenen Bodenprofils durch äußere Bedingungen (z.B. Klima, Vegetation, menschliche Eingriffe); oft ist mit der Degradierung eine Verminderung der Bodenfruchtbarkeit verbunden.
Dredge	Fanggerät, das zum Sammeln von Organismen über Grund gezogen wird.
Eingriff/Eingriffsregelung	Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind nach § 18 Abs. 1 BNatSchG als Eingriffe zu werten. Sofern durch die UVU erheblich nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, die als Eingriffe zu bewerten sind, ist der Verursacher verpflichtet, sie zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen) (§ 19 Abs. 1 und 2 BNatSchG). Das Instrument zur Darstellung dieser Maßnahmen ist der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) nach § 20 Abs. 4 BNatSchG. Die rechtlichen Regelungen der §§ 18 bis 21 BNatSchG werden als Eingriffsregelung bezeichnet.
Erhaltung	Unter "Erhaltung" ist nicht nur die Bewahrung des Ist-Zustands, sondern auch - wenn nach FFH-RL erforderlich - seine Verbesserung zu verstehen. In Art. 1 a) FFH-RL wird "Erhaltung" als Gesamtheit der Maßnahmen definiert, "die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstaben e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen".
Fauna	die Tierwelt
FFH-Verträglichkeitseinschätzung (FFH-VE)	Um auf der Ebene der Bundesverkehrswegeplanung die frühzeitige und angemessene Berücksichtigung möglicher Konflikte mit dem europäischen Naturschutz zu gewährleisten, wird neben einer URE ergänzend eine FFH – Verträglichkeitseinschätzung durchgeführt. Mit der FFH – VE wird die mögliche Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten ermittelt.
FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) oder -studie (FFH-VS)	Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG, in dem die Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgebiete des Europäischen Netzes Natura 2000 (= FFHGebiete und Vogelschutzgebiete nach VS-RL) untersucht werden. Das Verhältnis von FFH-VU/VS zur FFH-Verträglichkeitsprüfung entspricht dem von UVU/UVS zur UVP .
Fischunterstand	bevorzugter Aufenthaltsort von Fischen unter Uferabbrüchen, ins Wasser hängenden Ästen, Baumwurzeln, Steinvorsprüngen und in Kolken
Flachwasserzone	Gewässerbereiche mit einer Wassertiefe < 1,5 m

<p>Flora Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung</p>	<p>Gesamtheit der Pflanzenarten eines Gebietes zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß FFH-RL auszuweisendes Gebiet. Nach § 10 Abs. 1 Pkt. 5. BNatSchG Gebiet, das nach gemeinschaftlicher Bewertung gemäß Anhang III der FFH-RL auszuweisen ist, jedoch vom Mitgliedstaat noch nicht rechtskräftig als Schutzgebiet ausgewiesen wurde</p>
<p>Gebietsmanagement</p>	<p>Gesamtheit der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Natura 2000-Gebiet zur Umsetzung der Ziele der FFH-RL oder der VSchRL durchgeführt werden.</p>
<p>Gradient</p>	<p>allmähliche Änderung eines Umweltfaktors im Raum, der eine Zonierung hervorruft, z.B. durch Feuchteänderung vom Ufer eines Sees hin zu höherliegendem Gelände</p>
<p>Grünland</p>	<p>vorwiegend aus Gräsern gebildete Pflanzendecke, die landwirtschaftlich zur Viehfuttergewinnung genutzt wird</p>
<p>Habitat Hochstauden</p>	<p>charakteristischer Wohn- oder Standort einer Art, "Lebensraum" unterirdisch überwinterrnde Pflanzenarten, deren oberirdische Teile sehr groß werden (> 0,8 m) und die in der Regel die Pflanzenbestände dominieren</p>
<p>Imago Indikatorarten</p>	<p>das geschlechtsreife, erwachsene Insekt, Mehrzahl: Imagines Arten, deren Vorkommen oder Fehlen in einem Biotop innerhalb gewisser Grenzen bestimmte Faktorenverhältnisse anzeigen</p>
<p>Kohärenz</p>	<p>Die FFH-RL schreibt die Wahrung der Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000, also die Aufrechterhaltung des Zusammenhangs seiner Einzelteile (hier der Schutzgebiete) mit ihren funktionalen Beziehungen vor. Die Kohärenz des "Netzes" ist gegeben, wenn die Funktionen der einzelnen Schutzgebiete nachhaltig (dauerhaft) erhalten bleiben. Die übergeordnete Funktion des Netzes Natura 2000 ist der Erhalt der Biodiversität, also der spezifischen Vielfalt der Lebensräume und Habitate. Diese zentrale Funktion der Richtlinie soll durch unterschiedliche Maßnahmen dauerhaft gesichert werden. Dazu tragen nicht nur die Schutzgebietsausweisungen einschließlich der Umsetzung abgestimmter Managementpläne für bestimmte Lebensräume und Arten bei, sondern auch andere, nicht minder wichtige Vorgaben der FFH-Richtlinie wie der Schutz der Arten des Anhangs IV (gemäß Art. 12 und 13) sowie die Förderung von Landschaftselementen (gemäß Art. 10). Unter der Kohärenz des Netzes 2000 ist also nicht ein konkretes, durch bestimmte Landschaftselemente verbundenes System aus Schutzgebieten zu verstehen (Stichwort: Biotopverbund), sondern ein System aus in sich lebensfähigen Gebieten, die dem dauerhaften Erhalt der Biodiversität dienen. Werden alle Schutzvorgaben der FFH-Richtlinie eingehalten, so ist gewährleistet, dass auch die Kohärenz des Netzes Natura 2000 als eines von mehreren zentralen Elementen der Richtlinie gewahrt ist.</p>
<p>Kohärenzsicherungsmaßnahme</p>	<p>Maßnahme, die nach § 34 Abs. 5 BNatSchG bzw. nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 FFH-RL zur Sicherung der Kohärenz von Natura 2000 ergriffen wird.</p>
<p>Konzertierungsgebiet</p>	<p>Synonym für Ausgleichsmaßnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL Gebiet, das nach Auffassung der Kommission für den Fortbestand</p>

	eines prioritären Lebensraumtyps oder einer prioritären Art unerlässlich ist, vom Mitgliedsstaat jedoch nicht gemeldet wurde. Hierfür wird ein sog. Konzertierungsverfahren nach Art. 5 der FFH-RL durchgeführt.
Kumulationseffekte	sich gegenseitig oder als Ergebnis von Verkettungen verstärkende Effekte
Laich	von einer Gallerthülle umgebene Eier aquatischer oder amphibi-scher Tiere (Bsp.: Fische, Frösche, Schnecken)
Laichkrautzone	Uferzone die wasserseitig an die _ Röhrichtzone anschließt und in der _ Wasserpflanzen wie z.B. Laichkräuter, Teichfaden oder Wasserpest siedeln
Landschaftspflege	Teilgebiet des Umweltschutzes, das Maßnahmen der Pflege und Entwicklung der freien Landschaft umfasst
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Der Begriff des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) wird in § 20 Abs. 4 BNatSchG gebraucht. Der LBP nach BNatSchG stellt die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Weise von Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen dar. Der LBP ist Bestandteil des jeweiligen Fachplanes, auf dessen Grundlage der Planungsträger den Eingriff vornimmt.
Larve	Jugendform verschiedener Tiere, die noch nicht geschlechtsreif sind
Lebendbaumaßnahme	Maßnahme, bei denen ausschließlich lebende Pflanzen oder Pflanzenteile verwendet werden, deren Eigenschaften zur Lösung eines technischen Problems dienen (z.B. Erlen, die mit ihren besonderen Wurzeleigenschaften Ufer von Fließgewässern sichern können)
Lebensraum	konkrete Fläche, auf der eine Lebensgemeinschaft ausgebildet ist, die einem Lebensraumtyp zugeordnet werden kann
Lebensraumtyp	abstrakter Typ, der einer Klassifikation angehört
Leguminosen	in der Pflanzensystematik Ordnung der Hülsenfrüchtler (z.B. Lu-pine) mit der besonderen Fähigkeit, im Zusammenwirken mit Knöllchenbakterien Luftstickstoff im Boden zu binden und so für andere Pflanzen verfügbar zu machen
Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	zentraler Begriff aus den Naturschutzgesetzen, der unter anderem einer Reduktion des Naturschutzes auf den bloßen Arten- und Biotopschutz entgegensteht. Gemeint sind die Funktionen und Werte des Naturhaushaltes insgesamt sowie das Vermögen, sich langfristig selbst zu regenerieren.
limnophil	Organismen, die Stillgewässer oder sehr langsam fließende Gewässer bevorzugen
Mahd	ein Mähvorgang
Makrozoobenthos	(MZB) am Gewässergrund lebende Makroinvertebraten (Wirbellose); "Bodenfauna" in Gewässern
Natura 2000	europaweites, zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten: umfasst die Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete
Natura 2000-Gebiet	Sammelbezeichnung für gemeldete und ausgewiesene Gebiete, die dem Netz Natura 2000 angehören können
Naturschutz	Teilgebiet des Umweltschutzes, das sich mit dem Schutz von Arten und Lebensräumen befasst

Naturverjüngung	Vorgang des natürlichen Kreislaufs in Gehölzbeständen; an den Stellen, die durch das Absterben von Gehölzen frei werden, siedeln sich neue Gehölzsämlinge an, die die Verluste ersetzen
Neophyt	wildlebende, nichtheimische Pflanzenarten, die durch den Menschen über ihr natürliches Verbreitungsgebiet hinaus, welches durch natürliche Barrieren (Meere, Klimazonen) begrenzt ist, verbreitet werden; meist außerordentlich konkurrenzstarke Pflanzenarten, die heimische Arten verdrängen können und so unter Artenschutzaspekten als ungünstig angesehen werden
Nullalternative	Die Nullalternative betrachtet, aufbauend auf der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands, die mögliche Entwicklung des Planungsraumes ohne die geplante Baumaßnahme unter Berücksichtigung der anfallenden Unterhaltung und der weiteren im Betrachtungsraum absehbaren Vorhaben mit ihren Auswirkungen. Sie ist keine Vorhabensalternative, sondern dient nur der Planrechtfertigung und ist Bestandteil der Vorhabensbeschreibung und nicht der UVU.
Ökologie	Wissenschaft von den Wechselbeziehungen der Organismen untereinander und mit ihrer Umwelt
Plan	Im Kontext des BNatSchG ist der Begriff "Plan" in § 10 Abs. 1 Pkt. 12 BNatSchG definiert.
Population	In den EU-Richtlinien und Texten wird "Population" als Synonym für den Bestand einer Art in einem gegebenen Gebiet verwendet. In der biologischen Fachliteratur wird unter "Population" die Gesamtheit der Individuen einer Art verstanden, die in einem von Vorkommen anderer Artangehörigen weitgehend isolierten Gebiet eine gemeinsame Fortpflanzungsgemeinschaft bilden.
prioritäre Arten, prioritäre Lebensräume	Arten bzw. natürliche Lebensräume, deren Erhaltung in der Europäischen Gemeinschaft eine besondere Bedeutung zukommt. Sie werden im Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie geführt und mit einem "*" gekennzeichnet.
Projekt	Im Kontext des BNatSchG ist der Begriff in § 10 Abs. 1 Pkt. 11 BNatSchG definiert.
Referenzflächen	Zur Ermittlung der natürlichen Veränderungen im größeren Umfeld der Kompensationsmaßnahme ist es erforderlich, auch Flächen in die Kontrolluntersuchungen mit einzubeziehen, welche nicht durch die Ausbaumaßnahme oder eine Kompensationsmaßnahme verändert worden sind (= „Referenzflächen“).
Refugialraum	Zufluchts- oder Rückzugsgebiet von verdrängten Arten oder ihren Restbeständen
Rhizom	Wurzelwerk einer Pflanze
Röhricht	Sammelbegriff für Pflanzenbestände an Gewässerufern von ca. Mittelwasserstand bis max. 2 m Tiefe; die dominierenden Pflanzen sind hohe Grasarten wie z.B. Schilf, Rohrkolben oder Seggen, z.T. aber auch auffallende Blütenpflanzen wie die (geschützte) Schwanenblume
Schadensbegrenzungsmaßnahme	in den Texten der EU-Kommission verwendete Bezeichnung für "Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme"
Schattenlisten- Gebiet	Gebiet, das nach Auffassung von Naturschutzverbänden für eine Meldung nach FFH-RL bzw. eine Ausweisung nach VSchRL

	geeignet ist und in das Netz der Natura 2000-Gebiete aufgenommen werden sollte.
Scoping-Termin/ § 5-Termin	Der Scoping-Termin oder § 5-Termin (nach §5 UVPG) dient der Abstimmung des Untersuchungsumfangs der UVU mit dem TdV, ggf. anderen Behörden, anerkannten Vereinen und weiteren Sachverständigen und Dritten. Der Termin wird im Raumordnungsverfahren und im Genehmigungsverfahren für Off-Shore-Wind-Energieanlagen nach der Seeanlagenverordnung als Antragskonferenz bezeichnet.
Screening	Als Screening wird die Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde aufgrund einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c UVPG) bezeichnet. (Näheres hierzu vgl. Kap. 1.2.2).
Spreitlage	Böschungssicherung mit ausschlagsfähigen Weidenruten; die Weidenruten werden parallel zueinander in Lagen senkrecht zum Böschungsfuß auf die Böschung gelegt, mittels Drähten und Holzpflocken befestigt und leicht übererdet. Die Bauweise gewährleistet einen sofortigen Böschungsschutz, der nach einiger Zeit durch die sich entwickelnden Weiden übernommen wird.
Standard-Datenbogen	standardisiertes Meldeformular für die Übermittlung von gebietsbezogenen Informationen zu Schutzgebieten nach FFH-RL bzw. VSchRL an die EU-Kommission. Offizielles, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichtes Dokument.
standorttypisch/standortgerecht/heimisch	meist synonym verwendete Begriffe für wildlebende Pflanzenarten, die sich ohne Zutun des Menschen in ihrem Verbreitungsgebiet angesiedelt haben
Sukzession	Begriff, der die natürliche Vegetationsentwicklung auf einer vom Menschen nicht genutzten Fläche beschreibt; in Mitteleuropa führt die Sukzession über verschiedene kurzlebige Pflanzenbestände auf den meisten Standorten schließlich zur Bewaldung
Träger des Vorhabens (TdV)	TdV ist bei Ausbau, Neubau oder Beseitigung einer Bundeswasserstraße im Regelfall die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ein Wasser- und Schifffahrtsamt oder ein (Wasserstraßen-)Neubauamt. Gemäß § 12 Abs. 5 WaStrG können Ausbau und Neubau im Einzelfall auch Dritten zur Ausführung übertragen werden. In diesem Fall ist der TdV der jeweilige Dritte.
Transekt	Schnitt; linienartige Untersuchung/Kartierung und Abbildung einer räumlichen Abfolge von Sachverhalten (z. B. Geländeform., Pflanzengesellschaften, Tierarten), um Veränderungen in der Zusammensetzung dieser Parameter in einem bestimmten Gebiet zu dokumentieren.
Trittsteinbiotop	Bei der Ausbreitung einer Population inselhaft ausgeprägte Biotope, die als Zwischenstationen weitere Entfernungen überbrücken helfen
Trophie-Zustand	Nährstoffversorgung eines Standorts, der beispielsweise durch Nährstoffarmut oder -überversorgung gekennzeichnet sein kann.
Umwelt/Auswirkungen auf die Umwelt	Umwelt im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist ein durch Wechselbeziehungen verbundenes System aus Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft (ökosystemarer Umweltbegriff) sowie Kultur- und sonstigen Sachgü-

	tern. Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG sind Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 UVPG verursacht werden.
Umweltrisikoeinschätzung (URE)	Mit der Umweltrisikoeinschätzung werden auf der Ebene der Bundesverkehrswegeplanung die voraussichtlichen raumbezogenen Umweltauswirkungen der zu bewertenden Projekte ermittelt.
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	UVP ist der Oberbegriff für die sowohl vom TdV als auch von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt (§ 2 Abs. 1 UVPG). Untersuchungen zur Erforderlichkeit des jeweiligen Vorhabens gehören nicht dazu.
Umweltverträglichkeitsuntersuchung oder -studie (UVU/UVS)	Die Begriffe UVU oder - entsprechend der HOAI - UVS werden im UVPG nicht verwandt. Sie haben sich jedoch in der Praxis durchgesetzt als Bezeichnung für die im Rahmen der UVP vom TdV mit den sonstigen Planunterlagen vorzulegende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 UVPG).
Vegetationsperiode/Vegetationsphase/Vegetationszeit	Zeit des Hauptpflanzenwachstums etwa von März bis September
Vegetationsruhe	Zeitraum ohne nennenswertes Pflanzenwachstum, etwa die Monate Oktober bis Februar
Vorhaben	Oberbegriff für Pläne und Projekte.
Vorhaben/ Planfeststellungsabschnitt	Bei dem Aus- und Neubau einer Bundeswasserstraße versteht man unter einem Vorhaben diejenigen Baumaßnahmen, die einen sinnvoll funktionsfähigen Bereich der Wasserstraße mit eigener Verkehrsbedeutung betreffen. Der Begriff "Vorhaben" entspricht dem Projektbegriff der UVP- Richtlinie. Ein Planfeststellungsabschnitt umfasst den Bereich eines Vorhabens oder Teile davon.
Vorprüfung	erste Phase der Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projektes, auch Eingangsbeurteilung oder Screening genannt. In der FFH-Vorprüfung wird geklärt, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.
wassergebundene Decke	Wegedecke aus Schotter oder ähnlichem Material, deren Oberfläche mit Feinkorn (0-3 mm) abgestreut wird, so daß die Versickerung von Niederschlagswasser ungehindert möglich bleibt
Wasserpflanzen	Pflanzen unter Niedrigwasserstand, die im Gewässerboden wurzeln oder frei im Wasser schwimmen, wobei sich die Assimilationsorgane entweder unter oder über Wasser befinden können
Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - WRRL)	Die WRRL dient der Schaffung eines Ordnungsrahmens zum Schutz aller Oberflächengewässer und des Grundwassers, mit dem Ziel, innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten u.a. für alle Oberflächengewässer einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand zu erreichen. Die WRRL wurde auf Bundesebene im Wasserhaushaltsgesetz (vgl. insbesondere §§ 25 a bis 25 d WHG) in nationales Recht umgesetzt. Daneben wurden die Landeswassergesetze entsprechend geändert. Die nach §§ 25 a bis 25 d WHG maßgebenden Bewirtschaftungsziele sind beim Neu- oder

Wirkfaktor	<p>Ausbau von Bundeswasserstraßen zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 7 Satz 3 WaStrG).</p> <p>Als Wirkfaktoren werden allgemein Ursachen definiert, die Auswirkungen auslösen. Im Kontext der FFH-Prüfung werden als Wirkfaktoren bau-, anlage- und betriebsspezifische Einflüsse bezeichnet, die Umweltveränderungen verursachen. Die einzelnen Veränderungen sind ursächlich auf diese Faktoren, d.h. bestimmte Projektmerkmale zurückzuführen bzw. hängen mit diesen zusammen.</p>
Wirkpfad	<p>Wege, auf denen vorhabensspezifische Veränderungen zum Einwirkungsort gelangen (z.B. Luft- oder Wasserpfade, über die Schadstoffe zum Einwirkort verfrachtet werden).</p>
Wirkprozess	<p>Zwischen der Ursache (hier: Wirkfaktor) und ihrer Wirkung steht ein Prozess (hier: Wirkprozess), der dazu führt, dass eine Art oder ein Lebensraum in einem konkreten Fall eine Beeinträchtigung erfährt. Im Unterschied zu monokausalen Erklärungsweisen (ein Faktor hat eine Wirkung) betont der Begriff "Wirkprozess", dass mehrere Faktoren ineinander greifen und als komplexer Prozess gemeinsam wirken. Der Wirkprozess erklärt somit aus der Perspektive des Lebensraums oder der Art, wie es durch Wirkfaktoren zu einer Beeinträchtigung kommt.</p>